

Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Osthofen
über die Reinigung öffentlicher Straßen
- Straßenreinigungssatzung -
vom 18. Oktober 1996

1. Änderungssatzung vom 16.10.2001

Der Stadtrat der Stadt Osthofen hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, der §§ 17 Abs. 3, 53 Abs. 1 Ziffer 2 des Landesstraßengesetzes in seiner Sitzung am 15.10.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsänderung

§ 3 Abs. 4 wird der Satzung zugefügt:

- 4) Bei Grundstücken die sich im Verlauf der L 386 (Friedrich-Ebert-Straße und Rheinstraße), L 439 (Herrnsheimer Straße, Carlo-Mierendorff-Straße, Schwerdstraße), K 37 (Abenheimer Hohl), K 42 (Bechtheimer Hohl, Ludwig-Schwamb-Straße) sowie in der Wonnegastraße, befinden, ist die zu reinigende Fläche aufgrund der hohen Verkehrsdichte und der damit für die Reinigungspflichtigen bestehenden Gefahr auf den Bürgersteig sowie die Straßenrinne beschränkt.

§ 12 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird die Angabe „1.000,00 DM“ durch die Angabe „511,00 EURO“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Osthofen, den 16.10.2001

Stadtverwaltung Osthofen



Bernd Müller
Bürgermeister